

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300163/16 - Gr

Linz, am 14. März 1986

Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird  
(Fremdenpolizeigesetznovelle 1986);  
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Entwurf  
ZL 12 GE/986  
Datum: 24. MARZ. 1986  
Verteilt: 25.3.86 Reichenberger

*St. Haas*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Gesetz-  
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Heuer*

**Amt der o.ö. Landesregierung****Verf(Präs) - 300163/16 - Gr****Linz, am 14. März 1986****-----****DVR.0069264**

**Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird  
(Fremdenpolizeigesetznovelle 1986);  
Entwurf - Stellungnahme**

**Zu Zl. 79.003/5-II/14/86 vom 17.2.1986**

**An das**

**Bundesministerium für Inneres**

**Herrengasse 7  
1014 Wien**

**Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 17. Februar 1986 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:**

**Eingangs wird um Verständnis dafür gebeten, daß die Stellungnahme nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgegeben werden konnte. Mit Rücksicht auf die Funktion der Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörden I. Instanz erschien es unerlässlich, diese Behörden in das (ansonsten nur) amtsinterne Stellungnahmeverfahren einzubeziehen; was einen beträchtlichen zusätzlichen Zeitaufwand erforderte.**

**Das vorrangige Anliegen der Novelle, wegen der mit einem Aufenthaltsverbot verbundenen Grundrechtsberührungen dem aus Art. 18 B-VG erfließenden Bestimmtheitsgebot mit besonderer Sorgfalt nachzukommen, wird begrüßt.**

Im einzelnen wird zu der vorgesehenen Änderung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes folgendes bemerkt:

Die im Abs. 2 lit. a enthaltene Formulierung "wegen gewichtiger oder wiederholter Übertretungen" dürfte zu erheblichen Auslegungsproblemen führen. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen noch deutlicher (etwa durch Anführung weiterer Beispiele) zum Ausdruck gebracht werden, wann eine Übertretung als "gewichtig" anzusehen sein wird. Fraglich erscheint auch, ob etwa schon eine zweifache, von ihrer Bedeutung aber besonders geringfügige Übertretung ein Aufenthaltsverbot rechtfertigen könnte.

In den lit. a bis c wird jeweils auf rechtskräftige Verurteilungen bzw. Bestrafungen abgestellt. Nach Auffassung des Amtes der o.ö. Landesregierung sollte überlegt werden, ob es nicht ausreichen könnte, darauf abzustellen, daß strafbare Handlungen begangen wurden. Ob dies geschehen ist, hätte die Fremdenpolizeibehörde als Vorfrage gemäß § 38 AVG 1950 zu prüfen. Zumindest aber sollte nicht zugewartet werden müssen, bis die gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafentscheidungen Rechtskraft erlangt haben. Denn gerade bei Vorliegen von Sachverhalten, auf die die lit. a bis c abzielen, erscheint vielfach ein rasches Vorgehen unumgänglich.

Nach lit. e soll es in Zukunft keine Rolle mehr spielen, ob ein Fremder den Besitz oder den rechtlichen Erwerb der Mittel zum Unterhalt iener Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nachweisen kann. Diese Änderung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und könnte dazu führen, daß Fremde in Zukunft ihre finanziellen Mittel nur mehr für ihren eigenen Unterhalt verwenden und ihren Sorgepflichten nicht mehr nachkommen, was letztlich bewirken würde, daß die Unterhaltsberechtigten der öffentlichen Hand zur Last

fallen. Es wird daher angeregt, lit. e in Anlehnung an § 25 Abs. 3 lit. e PaßG 1969 so zu formulieren, daß ein Aufenthaltsverbot auch dann ausgesprochen werden kann, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Fremder oder die ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten der Republik Österreich (Bund/Länder) oder den Sozialhilfeträgern finanziell zur Last fallen könnten.

Zu lit. e wird bemerkt, daß Verstöße gegen bestehende gesetzliche Vorschriften über die Prostitution im Regelfall ohnedies unter lit. a zu subsumieren sein werden. Fraglich erscheint dagegen, ob es gerechtfertigt ist, auch die legal (etwa im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGB1.Nr. 36/1979 in der Fassung der O.ö. Polizeistrafgesetznovelle 1985, LGB1.Nr. 94) ausgeübte Prostitution als Aufenthaltsverbotsstatbestand vorzusehen.

Nach h. Auffassung zwingt das im allgemeinen Teil der Erläuterungen zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1985 nicht dazu, auf die bisher gemäß § 3 Abs. 3 mögliche Erstreckung des Aufenthaltsverbotes auf den Ehegatten und die minderjährigen Kinder eines Fremden zu verzichten. Soweit aus den Erläuterungen ersichtlich ist, richtete sich die Kritik des Verfassungsgerichtshofes gegen die mangelnde Bestimmtheit der Tatbestände des Abs. 2 und dagegen, daß eine Abwägung der für ein Aufenthaltsverbot sprechenden Gründe mit dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 MRK) nicht vorgesehen war, nicht aber gegen die Erstreckung. Eine Erstreckung eines Aufenthaltsverbotes wird sogar im Regelfall den Intentionen des Art. 8 MRK insofern näher kommen als ein nach Abwägung (im Sinne des neu vorgesehenen Abs. 3) erfolgter Ausspruch eines Aufenthaltsverbotes nur gegen den Fremden (allein), als sie jedenfalls kein Auseinanderreißen von Familien bewirken würde. Über den Entwurf hinausgehend wird angeregt, im § 11 des Fremdenpolizeigesetzes zu normieren, daß auch gegen die Ver-

- 4 -

sagung einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Satz - so weit es sich nicht um die Versagung eines Sichtvermerkes handelt, für die § 28 PaßG 1969 maßgeblich ist - eine Berufung nicht zulässig ist.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

F.d.R.d.A.:  
*Rehm*